

Nr. 16

Ringeisen gegen Österreich – Hauptsache

Urteil vom 16. Juli 1971 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 13.

Beschwerde Nr. 2614/65, eingelegt am 3. Juli 1965; am 24. Juli 1970 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Zulässigkeitsvoraussetzung für Individualbeschwerde, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F.); Recht auf ein faires Verfahren bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche, Art. 6 Abs. 1; Strafverfahren in angemessener Frist, Art. 6 Abs. 1; Grenze der angemessenen Dauer der Untersuchungshaft, Art. 5 Abs. 3.

Innerstaatliches Recht: Art. 90 B-VG, Vorbehalt zu Art. 6 EMRK.

Ergebnis: Innerstaatlicher Rechtsweg gem. Art. 26 erschöpft; Landesgrundverkehrscommission als Gericht i.S.v. Art. 6 Abs. 1; Prüfungsbegrenzung wegen des österreichischen Vorbehalts zu Art. 6 betr.: Ausnahmen von der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen; keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1; Verletzung von Art. 5 Abs. 3 (überlange U-Haft); Entscheidung über gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.) vorbehalten.

Sondervoten: Vier.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Der Beschwerdeführer (Bf.) Michael Ringeisen ist ein 1921 in Ungarn geborener österreichischer Staatsbürger. Von 1958 bis 1963 war er als Versicherungsvertreter, Kreditvermittler sowie Immobilienmakler in Linz tätig. Wegen des Verdachts betrügerischer Grundstücksgeschäfte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und dem Verkauf von parzelliertem angeblichem Bauland, wurden zwei getrennte Ermittlungsverfahren (wegen Betrugs und betrügerischen Bankrotts) gegen ihn eingeleitet, in deren Verlauf er jeweils einmal in Untersuchungshaft genommen wurde. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Dauer der Untersuchungshaft.

Nachdem Landesgericht und Oberlandesgericht Linz, der Oberste Gerichtshof sowie der Verfassungsgerichtshof mehrfach mit der Sache befasst waren, wurde Ringeisen wegen schweren Betrugs zum Nachteil von 78 Käufern rechtskräftig zu zwei Jahren und neun Monaten schwerem Kerker sowie einem Fastentag und hartem Lager alle drei Monate verurteilt. Im Hinblick auf diese Verurteilung nahm die Staatsanwaltschaft gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 StPO die Anklage wegen betrügerischen Bankrotts zurück.

Der Bf. war vom 5. August bis 23. Dezember 1963 (4 Monate, 18 Tage) sowie vom 15. März 1965 bis 20. März 1967 (2 Jahre, 5 Tage) in Untersuchungshaft, insgesamt also knapp 2 Jahre und 5 Monate. Die erlittene Untersuchungshaft wurde voll auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* kommt in ihrem am 29. April 1970 dem Ministerkomitee des Europarats übermittelten Bericht (Art. 31 EMRK) mit elf gegen eine Stimme zu dem Ergebnis, dass wegen der überlangen Untersuchungshaft Art. 5 Abs. 3 der Konvention verletzt ist. Die Rügen überlanger Dauer der beiden Strafverfahren als Verletzung

von Art. 6 Abs. 1 hält die Kommission, mit wechselnden Mehrheiten, nicht für begründet.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8., 9. und 10. März 1971 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Kommission: J. E. S. Fawcett als Hauptdelegierter, F. Ermacora und G. Sperduti als Delegierte;

für die Regierung: Botschafter E. Nettel als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: W. Pahr, Chef der internationalen Abteilung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und C. Mayerhofer, Ministerialsekretär im Bundesministerium der Justiz, als Berater.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

81. Der Gerichtshof hat in folgenden drei Punkten zu entscheiden:

- I. Ist Ringeisen Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention in den von ihm vor den zuständigen Behörden betriebenen Verfahren zur Genehmigung des Eigentumsübergangs landwirtschaftlicher Flächen?
- II. Hat die Untersuchungshaft Ringeisens unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 die Grenze der angemessenen Frist überschritten?
- III. Hat die Dauer der gegen Ringeisen geführten Strafverfahren die in Art. 6 Abs. 1 vorgeschriebene Grenze der angemessenen Frist überschritten?

I. Zur Frage, ob Ringeisen in den von ihm vor den zuständigen Behörden betriebenen Verfahren zur Genehmigung des Eigentumsübergangs landwirtschaftlicher Flächen Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 war

82. [Die Regierung erhebt die Einrede der Unzulässigkeit wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Die Kommission verweist auf die bereits von ihr vorgenommene Prüfung dieser Frage und auf das für die Regierung negative Ergebnis. Sie spricht sich zur Wahrung ihrer abschließenden Zuständigkeit für die Zulässigkeitsprüfung gegen eine Kompetenz des Gerichtshofs zur erneuten Prüfung dieser Einrede aus.]*

83. (...)

a. Zur Kompetenz

84. Aus den in Ziff. 47 bis 51 des Urteils (Plenum) *De Wilde, Ooms und Versyp* vom 18. Juni 1971 [EGMR-E 1, 112] genannten Gründen kann der Gerichtshof die Meinung der Kommission nicht teilen; deshalb erklärt er sich für zuständig.

b. Zur Begründetheit der Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

85.-88. [Vortrag von Regierung und Kommission.]

89. Der Gerichtshof meint, keine dieser extremen Positionen einnehmen zu sollen.

Einerseits wäre es mit Gewissheit übertrieben und würde dem Geist der Regel der Rechtswegerschöpfung zuwiderlaufen, wollte man zulassen, dass eine

* Anm. d. Hrsg.: Zu diesem Streitpunkt zwischen Gerichtshof und Kommission s.a. S. 112, Fn. 2.

Person eine Individualbeschwerde bei der Kommission wirksam erheben könnte, ohne vorher irgendwie den innerstaatlichen Rechtsweg beschritten zu haben.

Andererseits haben internationale Gerichtshöfe verschiedene Male festgestellt, dass das Völkerrecht nicht mit demselben Formalismus angewendet werden kann, wie derjenige, der zuweilen bei der Anwendung innerstaatlichen Rechts geboten ist. Nun bezieht sich Art. 26 der Konvention ausdrücklich auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts. Die Kommission hat sich deshalb mehrfach zu Recht für die Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität bei der Anwendung dieser Regel ausgesprochen (s. z.B. die Entscheidung vom 30. August 1958 über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 332/57, *Lawless* gegen Irland, *Annuaire de la Convention*, Vol. 2, S. 324 und 326).

90. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass den ursprünglichen bei der Kommission eingelegten Beschwerden häufig nach kurzer Zeit ergänzende Schriftsätze folgen, deren Zweck darin besteht, Lücken zu schließen oder Unklarheiten zu beseitigen, auf die der Sekretär der Kommission den Bf. im Vorverfahren hingewiesen hat. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Vervollständigung der ursprüngliche Beschwerde sich nicht insbesondere auf den Beweis beziehen kann, dass der Bf. den Bedingungen des Art. 26 Genüge getan hat, und sei es auch erst nach Einlegung der Individualbeschwerde. Wenn die Kommission entscheidet, ob Unzulässigkeit vorliegt oder nicht, erstreckt sich ihre Prüfung auf die Gesamtheit der Beschwerde einschließlich der später vorgelegten Dokumente.

91. Bei vollständiger Wahrung des Grundsatzes, dass der Bf. verpflichtet ist, einen loyalen Versuch mit den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsbehelfen zu unternehmen, bevor er sich an die Kommission wendet, muss es der Kommission zu tolerieren gestattet sein, dass die letzte Stufe dieser Rechtsbehelfe kurz nach dem Einlegen der Beschwerde erreicht wird, aber noch vor ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit.

92. Ferner bemerkt der Gerichtshof, dass die Individualbeschwerden oft von [juristischen] Laien erhoben werden, die in neun von zehn Fällen ohne die Hilfe eines Juristen an die Kommission schreiben. Eine formalistische Anwendung von Art. 26 würde demzufolge zu unbilligen Ergebnissen führen.

93. Im vorliegenden Fall steht fest, dass Ringeisen, bevor er seine Beschwerde bei der Kommission einlegte, jeden ihm zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelf ausschöpfte; auch ist unbestritten, dass eine endgültige innerstaatliche Entscheidung ergangen war. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof sein Erkenntnis erst nach Anrufung der Kommission ausgesprochen, doch sind die entscheidenden Handlungen der innerstaatlichen und internationalen Verfahren in folgender Reihenfolge abgelaufen:

- die Verfassungsbeschwerde wurde am 2. April 1965 erhoben;
- die Individualbeschwerde wurde am 3. Juli 1965 erhoben und am 24. September 1965 in das Register eingetragen;
- der Verfassungsgerichtshof hat am 27. September 1965 entschieden;
- am 13. Mai 1966 hat der Bf. die Kommission darüber informiert und gerügt, dass der Verfassungsgerichtshof seine Verfassungsbeschwerde gegen

die Entscheidung der Landesgrundverkehrskommission vom 3. Februar 1965 zurückgewiesen hat;

- die Kommission hat am 2. Juni 1967 eine Teilentscheidung über die Zulässigkeit und nach Erhalt der Stellungnahme der Regierung die Endentscheidung am 18. Juli 1968 gefällt.

Die Erwähnung dieser Tatsachen genügt für den Nachweis, dass kein legitimes Interesse des betroffenen Staates durch den Umstand verletzt worden sein konnte, dass Einreichung und Registrierung der Individualbeschwerde kurz vor der Endentscheidung des Verfassungsgerichtshofs erfolgt sind.

Deshalb weist der Gerichtshof die Einrede der Unzulässigkeit wegen Nichtbeachtung von Art. 26 als unbegründet zurück.

c. Zur Frage, ob der vorgetragene Beschwerdegrund sich auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen bezieht

94. Für die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 auf eine Streitigkeit ist nicht erforderlich, wie auch die Mehrheit der Kommission und die Regierung einräumen, dass beide Parteien des Rechtsstreites Privatpersonen sind. Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 geht sehr viel weiter; die französische Fassung „contestations sur (des) droits et obligations de caractère civil“ erfasst jedes Verfahren, dessen Ausgang für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend ist. Der englische Text „the determination of ... civil rights and obligations“ bestätigt diese Auslegung.

Es kommt nicht auf die Natur des Gesetzes an, nach dem der fragliche Streit zu entscheiden ist (zivil-, handels-, verwaltungsrechtlich usw.) und [auch nicht auf die Natur] der sachlich zuständigen Behörde (ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungsbehörde usw.).

Vorliegend hatte Ringeisen, nachdem er vom Ehepaar Roth Grundeigentum erworben hatte, auf die Genehmigung des mit ihm geschlossenen Kaufvertrags Anspruch, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen, wie behauptet, erfüllte. Das genügt, um den Gerichtshof entscheiden zu lassen, ob die Verfahren in diesem Fall den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der Konvention gerecht geworden sind oder nicht.

d. Zur Begründetheit der Rüge der Nichtbeachtung von Art. 6 Abs. 1

95. Der Gerichtshof hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Sache Ringeisen nicht in „fairer Weise“ verhandelt worden wäre. Er bemerkt zudem, dass die Landesgrundverkehrskommission ein „Gericht“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention ist; denn sie ist von der Exekutive und den Prozessparteien unabhängig, ihre Mitglieder werden auf fünf Jahre ernannt und das Verfahren vor der Kommission bietet die notwendigen Garantien (s. sinngemäß das Urteil *Neumeister* vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 44, Ziff. 24, EGMR-E 1, 71 und *De Wilde, Ooms und Versyp* vom 18. Juni 1971, Ziff. 78, EGMR-E 1, 117).

96. Der Bf. hat hingegen sechs Mitglieder der genannten Kommission der Parteilichkeit bezichtigt; der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat es in seinem Erkenntnis vom 27. September 1965 nicht als notwendig erachtet, die Begründetheit dieser Rüge zu prüfen, da diese Frage keine Auswirkung auf die Zu-

ständigkeit der Landesgrundverkehrskommission habe, die allein seiner Kontrolle unterliegt (...).

97. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nicht die Aufgabe, sich zur Interpretation des österreichischen Rechts zu äußern, auf das sich das fragliche Erkenntnis stützt, noch eine Meinung über die Art und Weise ihrer Begründung abzugeben; es obliegt ihm allerdings, die von Ringeisen angegebene Begründung zu prüfen und zu klären, ob die Landesgrundverkehrskommission den in Art. 6 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz der Unparteilichkeit beachtet hat oder nicht.

Der Gerichtshof stellt fest, dass selbst wenn die Behauptungen des Bf. der Realität entsprechen, diese nicht auf eine Parteilichkeit der Landesgrundverkehrskommission schließen lassen. Im Fall eines gemischt zusammengesetzten Kollegiums, dem unter dem Vorsitz eines Richters Beamte und Vertreter von Interessengruppen angehören, kann dieser gegen ein Mitglied nur wegen seiner Benennung durch die Oberösterreichische Landwirtschaftskammer erhobene Vorwurf nicht als hinreichender Beleg für die Anschuldigung der Parteilichkeit akzeptiert werden. Ebenso verhält es sich mit der gegen ein anderes Mitglied vorgebrachten Rüge, dem Ringeisen Äußerungen vorhält, deren exakten Wortlaut die Landesgrundverkehrskommission übrigens richtiggestellt hat (...). Die Tatsache, dass der Präsident die Landesgrundverkehrskommission im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Jahr 1964 vertreten hat und dass ein anderes Mitglied vor dem VfGH als Zeuge aufgetreten ist, sind offensichtlich ohne Bedeutung. Schließlich kann in dem Umstand, dass zwei Mitglieder an der ersten Entscheidung der Landesgrundverkehrskommission mitgewirkt haben, kein legitimer Verdacht gesehen werden; denn aus der Pflicht zur Unparteilichkeit kann kein allgemeiner Grundsatz abgeleitet werden, wonach eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung aufhebt, verpflichtet wäre, die Sache an eine andere Gerichtsbehörde oder ein anders zusammengesetztes Organ der betreffenden Behörde zurückzuverweisen.

98. Art. 6 Abs. 1 beschränkt sich indes nicht darauf, vorzuschreiben, dass über jede Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen in einem fairen Verfahren und in angemessener Frist verhandelt wird: er verlangt auch, jedenfalls grundsätzlich, die Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Urteilsverkündung.

Der Gerichtshof hätte sogar von Amts wegen prüfen können – nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zu diesem Punkt –, ob die Bezirksgrundverkehrskommission und die Landesgrundverkehrskommission diesen Grundsatz beachtet haben oder ob sie berechtigt waren, davon abzuweichen.

Der Gerichtshof hat diese Prüfung nicht vorgenommen, weil der Beitritt Österreichs zur Konvention unter dem Vorbehalt erfolgt ist, dass

„1. (...).

2. die Bestimmungen des Artikels 6 der Konvention mit der Maßgabe angewendet werden, dass die in Artikel 90 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden.

(...).“

Der zitierte Art. 90 lautet:

„Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
(...)“

Dieser Vorbehalt richtet sich nicht ausdrücklich auf Verwaltungsverfahren, sondern nur auf zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren, d.h. ohne Zweifel auf Verfahren vor Zivil- oder Strafgerichten. Man muss dennoch einräumen, dass der Vorbehalt *a fortiori* die Verfahren vor Verwaltungsbehörden deckt, wenn diese Streitigkeiten zivilrechtlicher Art zum Gegenstand haben, und dass demzufolge die genannten Behörden Gerichten i.S.v. Art. 6 Abs. 1 gleichgestellt sind. Das ist bei Verfahren der Fall, zu denen der Genehmigungsantrag Ringeisens vom 30. März 1962 geführt hat.

99. Aus diesen Gründen gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahren in Bezug auf diesen Antrag nicht gegen Art. 6 Abs. 1 verstoßen haben.

II. Zur Frage, ob die Untersuchungshaft Ringeisens die Grenze der angemessenen Frist überschritten und deshalb gegen Art. 5 Abs. 3 verstoßen hat

100. Ringeisen war im Rahmen zwei verschiedener Strafverfahren in Untersuchungshaft genommen worden, das erste Verfahren wegen Betrugs und Untreue (...), das zweite wegen betrügerischen Bankrotts, der im Wesentlichen im Verheimlichen von Vermögenswerten zum Nachteil der Gläubiger bestand. (...)

101. Der erste Haftzeitraum (5. August 1963 bis 23. Dezember 1963) unterliegt nicht der Kontrolle des Gerichtshofs, da die letzte Entscheidung hierzu, die in der Berufungsinstanz erging und einen Enthaltungsantrag zurückwies, auf den 23. September 1963 zurückgeht, also sehr viel mehr als sechs Monate vor Einlegung der Individualbeschwerde bei der Kommission (3. Juli 1965). Dennoch müssen die viereinhalb Monate der ersten Untersuchungshaft den folgenden hinzugerechnet werden, um die Angemessenheit der Gesamtdauer der Untersuchungshaft im Betrugsverfahren zu beurteilen (cf. Urteil *Neumeister* vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 37, Ziff. 6, EGMR-E 1, 64 f.).

102. Der zweite Haftzeitraum (15. März 1965 bis 20. März 1967) liegt gänzlich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen betrügerischen Bankrotts, wohingegen die weitere im Rahmen des Betrugsverfahrens angeordnete Haft nur einen Teil dieses Zeitraums betrifft (12. Mai 1965 bis 15. März 1967). Es erscheint demzufolge angezeigt, die Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts zu prüfen. Dies gilt umso mehr, als die Regierungsvertreter vor dem Gerichtshof nichts unternommen haben, weder um die von dem im Betrugsverfahren ermittelnden Richter am 12. Mai 1965 getroffene Haftentscheidung noch um die späteren von den zuständigen Gerichten getroffenen Entscheidungen zu rechtfertigen, mit denen die Enthaltungsanträge zurückgewiesen wurden.

103. Der Haftbefehl vom 15. März 1965 wegen betrügerischen Bankrotts hatte schon etwas Überraschendes an sich: Der erste mit den Betrugsanzeigen

befasste Untersuchungsrichter hatte bereits gründlich nachgeforscht, welchen Gebrauch Ringeisen von dem beim Verkauf der Parzellen erhaltenen Geld gemacht hatte. Zweifellos waren bei der Staatsanwaltschaft nach dem 23. Dezember 1963 zahlreiche weitere Strafanzeigen von Käufern eingegangen, die zumindest einen Teil des vereinbarten Kaufpreises gezahlt hatten, doch wegen der [von der Landesgrundverkehrskommission] verweigerten Genehmigung der Kaufverträge kein Eigentum an den Grundstücken erlangen konnten und auch ihre Anzahlungen nicht erstattet bekommen hatten. Doch waren all diese Vorgänge die Folge jener Sachverhalte, zu denen im Rahmen des Betrugsverfahrens ermittelt worden war, und es wäre deshalb ganz natürlich gewesen, sie im Rahmen dieses ersten Verfahrens aufzuklären. Der Gerichtshof stellt des Weiteren fest, dass im Rahmen des zweiten Verfahrens außer den Vernehmungen Ringeisens im Laufe von drei Jahren keine Ermittlungsmaßnahme vorgenommen wurde.

Wenn allerdings „hinreichender Verdacht“ bestünde, dass der Bf. noch andere Straftaten als die begangen hat, die Gegenstand des ersten Ermittlungsverfahrens waren, würde seine Festnahme in dieser Hinsicht von Art. 5 Abs. 1 lit. c der Konvention gedeckt sein und so außerhalb der Kontrollkompetenz des Gerichtshofs liegen.

104. Der Gerichtshof muss dann allerdings immer noch prüfen, ob Ringeisens Haftfortdauer im Hinblick auf das zweite Strafverfahren die Grenze der angemessenen Frist, um die es in Art. 5 Abs. 3 geht, überschritten hat. Hierzu sind die Begründungen zu beurteilen, mit denen die österreichischen Gerichte die Enthaftungsanträge des Bf. abgelehnt haben (s. z.B. Urteil *Neumeister* vom 27. Juni 1968, Série A 8, S. 37, Ziff. 5, EGMR-E 1, 64).

105. Als Erstes ist festzustellen, dass anders als die mit ähnlichen Anträgen befassten Behörden im Rahmen des ersten Strafverfahrens die im zweiten Strafverfahren zur Entscheidung berufenen Behörden zu keinem Zeitpunkt das Vorliegen von Fluchtgefahr als [Haftgrund] anführten. Die angegebenen Haftgründe waren einerseits Verdunkelungsgefahr und andererseits Wiederholungsgefahr.

106. Der erstgenannte Haftgrund hält einer Prüfung nicht stand. Tatsächlich hatten die vom Untersuchungsrichter angeordneten polizeilichen Ermittlungen zum Tathergang des betrügerischen Bankrotts am 31. August 1964 begonnen und Ringeisen war ab 3. September und dann am 20. Oktober 1964 (...) vernommen worden. Er blieb dann aber noch fast fünf Monate nach diesem Datum auf freiem Fuß. Wenn er Zeugen hätte beeinflussen wollen – angenommen der Untersuchungsrichter hatte die Absicht, welche zu hören – hätte Ringeisen in der Zwischenzeit jede Möglichkeit dazu gehabt.

107. Zur Wiederholungsgefahr bestand der Hauptvorwurf, der die Eröffnung eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen Ringeisen nach sich zog, darin, mit einer Versicherungsgesellschaft fiktive Transaktionen ausgehandelt zu haben, um die ihm von der Versicherung geschuldeten Provisionen dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen (...).

Die inkriminierten Handlungen reichten indes bis in die erste Hälfte des Jahres 1964 zurück. Seit dem 23. März 1965 war auf Antrag einiger Gläubiger

jedoch ein vorläufiger Verwalter eingesetzt worden. Hinzu kommt, Ringeisen war am 14. Mai 1965 in Konkurs gefallen mit der Folge, dass er von diesem Tag an nicht nur nicht mehr über sein Vermögen verfügen konnte, sondern dass auch keine Tilgungszahlung mehr rechtswirksam an ihn geleistet werden konnte, wenn er außer der Versicherungsgesellschaft noch andere Schuldner gehabt hätte (...).

Demzufolge ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Untersuchungshaft im Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts die Grenze der Angemessenheit zumindest seit dem 14. Mai 1965 überschritten hat.

108. Dasselbe gilt für Ringeisens Untersuchungshaft im Verfahren wegen Betrugs für den größeren Teil dieses Zeitraums.

Die nach dem 12. Mai 1965 im Rahmen der Ermittlungen getroffenen Entscheidungen zur Inhaftierung und zur Fortdauer der Untersuchungshaft nannten [als Haftgründe] Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr (...). Jedenfalls wurden keinerlei Hinweise für Tatsachen nach dem 12. Mai 1965 angeführt, aus denen sich derartige Gefahren [erstmalig] ergeben oder erneut ergeben hätten.

Diese Bemerkung gilt insbesondere für die Wiederholungsgefahr. Das Oberlandesgericht Linz hatte ja in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 1963 zur Enthaltung Ringeisens festgestellt, der Fall habe ein weitreichendes öffentliches Interesse gefunden und es sei deshalb unwahrscheinlich, dass der Bf. weitere Käufer suchen und finden würde (...). Nachdem die Rücknahme der Vollmachten rechtsgültig geworden war, sei zudem jede neue Verhandlung über den Verkauf von Grundstücken rechtlich unmöglich geworden; auch hätten seit Mitte 1963 keine derartigen Verhandlungen mehr stattgefunden (...).

Offensichtlich erklärt sich die Entscheidung vom 12. Mai 1965 aus der Tatsache, dass seit dem 15. März 1965 gegen Ringeisen ein Haftbefehl bestand, den der Untersuchungsrichter im Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts erlassen hatte. Und wie einer der Berater der Regierung zu verstehen gegeben hat, war diese Entscheidung auch nach österreichischem Recht kaum zu halten. Welches Übergewicht die Untersuchungshaft im Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts am Anfang hatte, wurde einige Monate später offenbar: Zu den von Ringeisen am 24. und 27. September 1965 angegriffenen zwei Entscheidungen der Untersuchungsrichter in den beiden Ermittlungsverfahren, die seine Enthaltungsanträge abgelehnt hatten, enthalten die Akten jedoch nur eine Entscheidung der Ratskammer [des OLG], und zwar die am 10. November 1965 im Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts (...).

109. Die Regierung hat jedenfalls daran erinnert, dass Ringeisen am 14. Januar 1966 wegen Betrugs verurteilt worden war; sie folgert daraus, dass die umstrittene Untersuchungshaft, die sie als „Überhaft“ bezeichnet, von da an eine andere Qualität hatte, die sie der Anwendung des Art. 5 Abs. 3 entzieht, da sie uneingeschränkt durch Art. 5 Abs. 1 lit. a gedeckt ist. Die Regierung stützt sich auf ein dictum im Urteil *Wemhoff* vom 27. Juni 1968 (Série A 7, S. 23-24, Ziff. 9, EGMR-E 1, 57 f.).

Dagegen bittet die Kommission den Gerichtshof seine Rechtsprechung zu diesem Punkt zu überprüfen oder wenigstens in der Weise zu verdeutlichen,

dass die Haft nach einer Verurteilung als weiterhin unter Art. 5 Abs. 3 fallend anzusehen sei, bis die Verurteilung rechtskräftig geworden ist, jedenfalls in den Fällen, in denen die Haft nach dem innerstaatlichen Recht ihren vorläufigen Charakter behält, denselben Bedingungen unterworfen ist und den Betroffenen dieselben Rechtsmittel eröffnet.

Der Gerichtshof sieht es nicht als notwendig an, über die hierzu von der Regierung und von der Kommission vorgetragene Argumente zu entscheiden. Im Ergebnis fügt sich die im Betrugsverfahren am 12. Mai 1965 angeordnete und bis zum 15. März 1967 andauernde neue Haft (Überhaft) gänzlich in die Untersuchungshaft im Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts ein, die am 15. März 1965 verhängt wurde und erst am 20. März 1967 endete. Sie findet ihre Erklärung tatsächlich nur in der anderen Haft. Das gegen Ringeisen am 14. Januar 1966 ergangene Strafurteil hat daran nichts geändert.

In diesem Zusammenhang ist aufschlussreich, dass die Staatsanwaltschaft, als sie gegen den von Ringeisen am 14. Januar 1966 gestellten Enthaftungsantrag vor dem Gericht Stellung nahm, welches den Bf. gerade wegen Betrugs verurteilt hatte, insbesondere vortrug, dass diese Enthaftung, würde sie denn ausgesprochen, für den Bf. keinerlei Nutzen hätte, da er sich auch in Vollstreckung eines anderen Haftbefehls in dem Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts in Untersuchungshaft befinde (...).

Das OLG Linz hat zudem am 30. November 1966 bemerkt, dass Ringeisen von einer im Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts ausgesprochenen Enthaftung keinen Nutzen hätte, da er sich zugleich wegen des anderen Verfahrens in Untersuchungshaft befinde (...). Doch bestätigt dies nur die fort-dauernde Interdependenz zwischen den beiden Untersuchungshaftanordnungen (s.o. Ziff. 108). Nachdem der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Untersuchungshaft im Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts die in Art. 5 Abs. 3 vorgeschriebene angemessene Frist überschritten hat (s.o. Ziff. 107), kommt er ebenfalls zu dem Ergebnis, dass diese Schlussfolgerung auch für die Gesamtheit der von Ringeisen bis zu seiner Freilassung am 20. März 1967 erlittene Untersuchungshaft gilt.

III. Zu der Frage, ob die Dauer der gegen Ringeisen geführten Strafverfahren die in Art. 6 Abs. 1 vorgeschriebene angemessene Frist überschritten hat

110. Der Gerichtshof teilt die Meinung der Kommission, wonach die Länge des Strafverfahrens wegen Betrugs – die Voruntersuchung war am 21. Februar 1963 eröffnet worden, die Endentscheidung war am 24. April 1968 ergangen – gleichermaßen aus der Komplexität des Falles und der unzähligen Anträge und Beschwerden Ringeisens resultierte, die nicht nur auf seine Enthaftung gerichtet waren, sondern auch auf die Ablehnung des überwiegenden Teils der zuständigen Richter sowie auf die Verweisung des Verfahrens an andere Gerichte.

Das gilt auch in erheblichem Maße für das Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts, zumindest insoweit die Untersuchung vor Fertigstellung der Anklageschrift am 24. März 1966 betroffen ist. Selbst für den Zeitraum danach ist verständlich, dass die Staatsanwaltschaft wegen des offensichtlichen

Zusammenhangs der im Blickfeld dieses Verfahrens liegenden Sachverhalte mit denen, die Gegenstand des Betrugsverfahrens bildeten, es für richtig gehalten hat, sich die Möglichkeit vorzubehalten, die Anklage gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 StPO zurückzunehmen, wenn in jenem Verfahren eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt. Daher rührt der Stillstand im Verfahren des betrügerischen Bankrotts.

Der Gerichtshof gelangt deshalb zu der Schlussfolgerung, dass keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

I. Zur Frage, ob Ringelsen in den von ihm betriebenen Verfahren zur Genehmigung des Eigentumsübergangs landwirtschaftlicher Flächen Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention war,

1. einstimmig, dass er zuständig ist, über die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zu erkennen;
2. mit sechs gegen eine Stimme, dass die genannte Einrede nicht begründet ist;
3. einstimmig, dass Art. 6 Abs. 1 auf die in Frage stehenden Verfahren anwendbar ist;
4. einstimmig, dass in den genannten Verfahren keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorlag;

II. Zu der Frage, ob die Untersuchungshaft Ringelsens unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 die Grenze der angemessenen Frist überschritten hat,

5. mit fünf gegen zwei Stimmen, dass die Untersuchungshaft des Bf. vom 14. Mai 1965 bis 14. Januar 1966 gegen Art. 5 Abs. 3 verstoßen hat;
6. mit vier gegen drei Stimmen, dass die Fortdauer der Untersuchungshaft nach dem 14. Januar 1966 bis zum 20. März 1967 gegen dieselbe Konventionsvorschrift verstoßen hat;
7. behält dem Bf. das Recht vor, für diese Konventionsverletzungen eine gerechte Entschädigung zu beantragen;

III. Zur Frage, ob die Dauer der gegen Ringelsen geführten Strafverfahren die in Art. 6 Abs. 1 vorgeschriebene Grenze der angemessenen Frist überschritten hat,

8. einstimmig, dass bei den in Frage stehenden Verfahren keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Rolin, *Präsident*, (Belgier), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Wold (Norweger), Zekia (Zypriot), Favre (Schweizer), Sigurjónsson (Isländer); *Kanzler*: Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler*: Smyth (Ire)

Sondervoten: Vier. (1) Gemeinsames Sondervotum der Richter Wold und Sigurjónsson; (2) Sondervotum des Richters Verdross; (3) Sondervotum des Richters Holmbäck; (4) Sondervotum des Richters Zekia.